

BFH: Rückabwicklung eines Anteilsverkaufs kann rückwirkendes Ereignis sein

Sachverhalt

Mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 30.06.1997 veräußerte die Klägerin ihren GmbH-Geschäftsanteil mit Zustimmung der GmbH an die beiden übrigen Gesellschafter der GmbH. Das Gewinnbezugsrecht ging mit Wirkung vom Beurkundungstag an die Erwerber über. In 2003 erklärten die Parteien des Kaufvertrags den Rücktritt vom Vertrag. Die Beteiligten waren sich darüber einig, dass allen Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zustand und erklärten wechselseitig den Rücktritt von dem Kaufvertrag. Nach § 17 Abs. 1 EStG gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war (im Streitjahr: Beteiligung von mehr als 25%). Strittig war, ob der vorliegend ermittelte Gewinn aufgrund des Rücktritts vom Kaufvertrag mit steuerrechtlicher Wirkung entfallen ist.

Entscheidung

Ein Ereignis wirkt auf den bereits entstandenen Steueranspruch zurück, wenn es sich materiell-rechtlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung bezieht. Ist der Kaufpreis schon beglichen gilt dies, wenn der Kaufpreis aus Gründen zurückgewährt wird, die im Kaufvertrag selbst angelegt sind. Ob dies aufgrund einer auflösenden Bedingung oder infolge Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage geschieht, ist unerheblich. Denn der erforderliche Anknüpfungspunkt liegt stets im Kaufvertrag und bezieht sich damit auf das Tatbestandsmerkmal der "Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft".

Im Streitfall ist die vertragliche Vereinbarung zwischen der Klägerin und ihren Mitgesellschaftern als Rückabwicklung des Anteilskaufvertrags wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu sehen. Dabei gehören die steuerlichen Folgen eines Veräußerungsgeschäfts jedenfalls dann nicht in die alleinige Risikosphäre des Verkäufers, wenn die Vertragsparteien - wie hier - eine bestimmte steuerliche Lastenverteilung explizit zur Vertragsgrundlage gemacht haben. Zwar handelt es sich bei der vorliegend gewählten Klausel nicht um eine Steuerklausel im engeren Sinne, die den Vertrag bei einer bestimmten steuerrechtlichen Einordnung von vornherein entfallen lässt. Indes offenbart die vorliegende Vertragsbedingung eine Fehlvorstellung über die steuerrechtlichen Folgen, die durch den BFH erst nach Vertragsabschluss am 20.04.1999 (BStBl. II 1999, S. 698) geklärt wurden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das Rücktrittsbegehren wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage vor den Zivilgerichten erfolgreich gewesen wäre, wenn die Kaufvertragsparteien diesen Vertrag tatsächlich und vollständig wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage rückabwickeln und sich infolgedessen so stellen, als ob der Kaufvertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Da sich die Vertragsparteien im Streitfall so verhalten haben, ist damit die "Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft" auch steuerrechtlich rückwirkend entfallen und es kommt nicht zu einer Besteuerung nach § 17 Abs. 1 EStG. Dementsprechend ist für das Streitjahr kein Veräußerungsgewinn anzusetzen.

Vorinstanz

[Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern](#), Urteil vom 08.04.2009, 1 K 687/04.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 28.10.2009, [IX R 17/09](#), BStBl II 2010, S. 539

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.